

Bekanntmachung

Stadtplanung der Stadt Springe

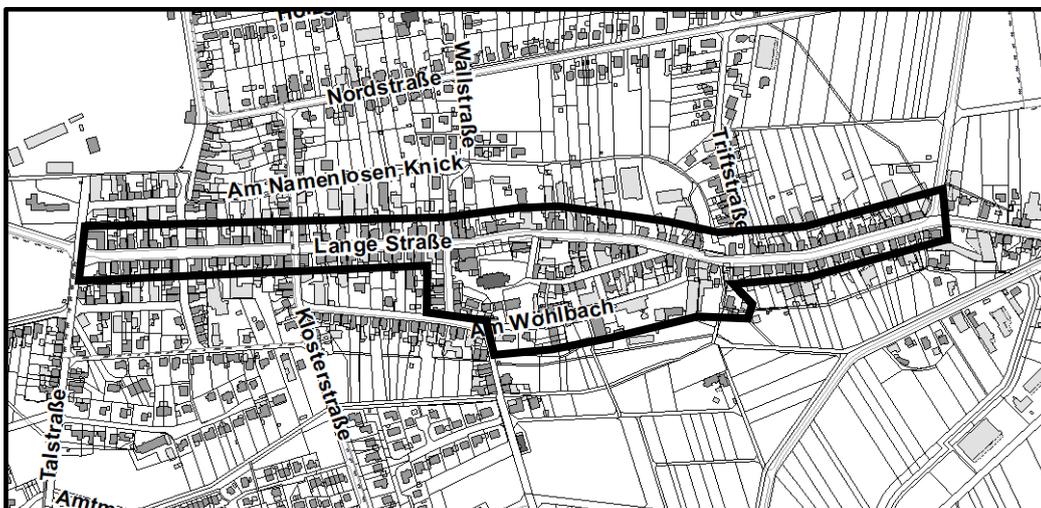
Örtliche Bauvorschrift Nr. 1 „Innenstadt“ Stadt Springe, Stadtteil Stadt Eldagsen für Teile des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Innenstadt Eldagsen“ hier: **Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 84 Abs. 3 und 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die Örtliche Bauvorschrift Nr. 1 „Innenstadt“ Stadt Springe, Stadtteil Stadt Eldagsen für Teile des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Innenstadt Eldagsen“ und die dazu gehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauG in Verbindung mit § 84 Abs. 3 und 4 NBauO als Satzung beschlossen.

Die Örtliche Bauvorschrift wird mit Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe, während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift Nr. 1 „Innenstadt“ erstreckt sich auf die Grundstücksteile einschließlich der darauf vorhandenen Bebauung, die sich innerhalb eines Abstandes von 25,00 m zu den oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Dies gilt auch für Grundstücke, die über Seitenstraßen erschlossen werden. Außerdem gilt dies für die Gebäude auf folgenden Flurstücken: Flur 9, Fl.-Stck. 874/295 (Lange Straße 98 A), Flur 9, Fl.-Stck. 289/5 (Lange Straße 100), Flur 9, Fl.-Stck. 290/2 (Lange Straße 102), Flur 9, Fl.-Stck. 298/9 (Am Wöhlbach 1), Flur 9, Fl.-Stck. 298/3 (Am Wöhlbach 7), Flur 9, Fl.-Stck. 302/5 (Am Wöhlbach 9 B), Flur 9, Fl.-Stck. 302/6 (Am Wöhlbach 9 C), Flur 9, Fl.-Stck. 302/7 (Am Wöhlbach 9 D), Flur 9, Fl.-Stck. 302/9 (Am Wöhlbach 9 E).

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet:



Geltungsbereich Örtliche Bauvorschrift Nr.1 „Innenstadt“ Stadt Eldagsen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Springe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Örtliche Bauvorschrift Nr. 1 „Innenstadt“ Stadt Springe, Stadtteil Stadt Eldagsen für Teile des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Innenstadt Eldagsen“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Götze
(Götze)